



Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Der Kanzler

Fahnenbergplatz
79085 Freiburg

Tel. 0761/203-5012
Fax 0761/203-9646

reiner.fuest @zv.uni-freiburg.de
www.zuv.uni-freiburg.de

Aktenzeichen:
0277.16

Bearbeitet von:
Dr. Reiner Fuest

Freiburg, 28.10.2014

Rundschreiben Nr. 14 / 2014
Leitfaden „Private Nutzung Sozialer Medien“

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine interministerielle Arbeitsgruppe hat sich unter der Leitung des Innenministeriums mit der Frage der privaten Nutzung Sozialer Medien befasst und einen ressortübergreifenden Leitfaden erarbeitet. Dieser behandelt ausschließlich die private Nutzung Sozialer Medien durch Mitarbeitende des Landes.

Sie finden diesen Leitfaden auf den Webseiten der Zentralen Universitätsverwaltung im Bereich „Service A-Z“ unter dem Stichwort „Social Media Richtlinien“ (<http://www.zuv.uni-freiburg.de/service/socialmedia>).

Beachten Sie bitte, dass für den dienstlichen Gebrauch der Sozialen Medien weiterhin die am gleichen Ort dokumentierten „Richtlinien zur Nutzung Sozialer Medien an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg“ gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Schenek
Kanzler

Private Nutzung Sozialer Medien

Leitfaden der Ministerien für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung Baden-Württemberg

Stuttgart, 4. August 2014



Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

Einführung	2
Zielgruppen und Anwendungsbereiche	2
Formales	2
Kommunikationsregeln	3

1. Einführung

Ob beruflich oder privat – Soziale Medien sind bereits heute ein fester Bestandteil des Alltags. Auch bei der Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Politik und Verwaltung halten Soziale Medien verstärkt Einzug: Sei es, um über aktuelle Themen zu informieren, auf öffentliche Termine hinzuweisen oder Verbrauchertipps zu geben – Soziale Medien sind längst etabliert, wenn es darum geht, in einen Dialog zu treten.

Soziale Medien sind vielfältig: Ob Soziale Netzwerke wie Facebook oder Google+, Mikroblogs wie Twitter oder auch Video- und Fotoportale wie YouTube, Vimeo, Flickr oder Instagram – immer mehr Menschen nutzen Soziale Medien. Mehr als Dreiviertel der Menschen ab 14 Jahren in Deutschland sind online. Rund die Hälfte davon nutzt Soziale Medien. Auch wenn insbesondere die jüngeren Zielgruppen in den Sozialen Medien dominieren, sind alle Altersklassen in Sozialen Medien vertreten – wenn auch unterschiedlich stark.

2. Zielgruppen und Anwendungsbereiche

Dieser Leitfaden richtet sich an Sie als **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung** – ob verbeamtet oder angestellt, im Praktikum, in der Ausbildung oder in anderer Form für die Landesverwaltung tätig. Zu der Landesverwaltung zählen die Ministerien und ihre jeweiligen nachgeordneten Behörden und Dienststellen.

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich an Sie, wenn Sie **Soziale Medien privat nutzen**, unabhängig davon, ob dies von einem dienstlichen oder privaten Internetzugang aus erfolgt. Die Empfehlungen beschäftigen sich dagegen nicht mit einer im dienstlichen Auftrag erfolgenden Nutzung Sozialer Medien.

Der genehmigte Umfang zur privaten Nutzung des Internet während der Dienstzeiten ist in den Behörden und Dienststellen unterschiedlich geregelt. Bitte informieren Sie sich daher, ob und in welchem Umfang eine private Nutzung überhaupt zulässig ist.

Die externe politische Kommunikation obliegt auch im Internet und in den Sozialen Medien den Pressestellen.

3. Formales

Selbstverständlich steht es jedem frei, Soziale Medien zu nutzen. Sie sind jedoch zur **Ver schwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten** verpflichtet. Außerdem müssen Sie **Amtsgeheimnisse wahren** – dies gilt auch, wenn Sie sich in Sozialen Medien äußern. Vergegenwärtigt man sich die potentielle Reichweite Sozialer Medien, gelten diese Pflichten sogar in besonderem Maße. Das heißt konkret: Was Sie beispielsweise auf einer privaten Geburtstagsfeier nicht erzählen dürfen, das dürfen Sie erst recht nicht in Sozialen Medien kommunizieren.

Davon abgesehen steht es Ihnen grundsätzlich frei, Ihre Meinung in Sozialen Medien zu äußern und sich auch politisch zu betätigen. Beamtinnen und Beamte sind gegenüber Ihrem Dienstherrn zur **Loyalität** verpflichtet und unterliegen einem **Zurückhaltungs- und Mäßigungsgebot**: Sie müssen durch Ihr Auftreten auch außerhalb des Dienstes jeden Anschein vermeiden, dass Sie Ihr Amt nicht unparteiisch und ausschließlich gemeinwohlorientiert wahrnehmen würden. Entsprechendes gilt für die Angestellten des öffentlichen Dienstes.

Darüber hinaus sind auch bei der Nutzung von Sozialen Medien die **allgemeinen Gesetze zu beachten**. Beleidigende, verleumderische, verfassungsfeindliche, rassistische, sexistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Beiträge jeder Art können nicht nur empfindliche disziplinarrechtliche oder arbeitsvertragliche Folgen nach sich ziehen, sondern auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Außerdem ist jede Nutzung Sozialer Medien zu unterlassen, die geeignet ist, dem Ruf der Landesverwaltung oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden.

Auch Rechte Dritter wie das **Urheberrecht** und das **Persönlichkeitsrecht** sind bei der Nutzung Sozialer Medien zu beachten. So zählt etwa das **Recht am eigenen Bild** zu den am häufigsten verletzten Vorschriften in Deutschland – Sie dürfen Abbildungen anderer Personen nur mit deren Zustimmung veröffentlichen. Das gilt grundsätzlich auch für personenbezogene Daten wie Name, Anschrift und Kontaktdaten Dritter. Hier sind die **datenschutzrechtlichen Vorgaben** zu beachten. Das Veröffentlichen von fremden Texten, Bildern und anderen nach dem Urheberrecht geschützten Werken in Sozialen Medien bedarf als geschützte Verwertungshandlung der Erlaubnis des Urhebers; fehlt sie, so kann eine Abmahnung mit hohen Anwaltskosten und auch eine Schadensersatzforderung die Folge sein. Beachten Sie dabei, dass Urheber nicht automatisch auf die Geltendmachung ihrer Rechte verzichten, wenn sie eigene Fotos etc. selbst ins Netz stellen – auch das Weiterverbreiten eines über die Bildersuche gefundenen Fotos verstößt ohne Erlaubnis des Urhebers gegen das Urheberrecht.

4. Kommunikationsregeln

Beim Umgang mit Sozialen Medien stellen sich wichtige Fragen: Darf ich meinen Kontakten, Freunden oder Followern (den mir folgenden Personen) in Sozialen Medien mitteilen, dass ich wegen einer technischen Störung in meiner Dienststelle seit Stunden nicht arbeiten kann? Darf ich als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Ministeriums auf Fragen zur Politik der Landesregierung antworten, wenn hierzu Fragen über die Kanäle der Landesregierung gestellt werden und ich diese eventuell beantworten könnte? Gilt das, was ich im Netz mitgeteilt habe, nur für die eigene Person oder gleichzeitig auch für meine Dienststelle?

Es geht in diesem Leitfaden nicht darum, Ihre privaten Aktivitäten in den Sozialen Medien einzuschränken. Da es jedoch nicht immer einfach ist, hier klare Grenzlinien zu ziehen, sollen die folgenden Hinweise und Empfehlungen Ihnen dabei helfen, das eigene Verhalten vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen Ihres Hauses richtig einzuschätzen und Fehler zu vermeiden. Sie sind immer auch **Botschafterin oder Botschafter Ihrer Dienststelle** und werden in dieser Rolle wahrgenommen. Denken Sie deshalb daran: Was Sie von einem Dienstgerät der Landesverwaltung aus - auch anonym - veröffentlichen, kann auf die Landesverwaltung zurückfallen. Denn: Über die IP-Adresse kann jeder Klick Ihrer Dienststelle zugeordnet werden.

Vertrauliche Informationen haben in Sozialen Medien nichts verloren. Auf die Wahrung von **Dienstgeheimnissen** ist auch in Sozialen Medien zu achten. Die **Verschwiegenheitspflicht** gilt insbesondere für Ausschreibungen, interne Vorgänge, Informationen über Lieferanten und Produzenten, vertrauliche Informationen aus dem Personalbereich, persönliche Umstände und Verhaltensweisen von Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten und der Behördenleitung sowie für Informationen über Programme, Vorhaben und Projekte der Landesverwaltung, die sich noch in Planung befinden. Derartige Informationen dürfen Sie nicht im Internet veröffentlichen. Bitte beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, Informationen an die Presse weiterzugeben. Bei Zweifeln, ob eine Information der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, wenden Sie sich an Ihre Führungskraft oder an die Pressestelle in Ihrem Haus. Bitte beachten Sie, dass die Darstellung der Arbeit der Landesregierung, der Ministerien und Behörden im Internet den jeweiligen Pressestellen obliegt. Auch in Ihrem eigenen Interesse sollten Sie sich über die **möglichen Gefahren** innerhalb der Sozialen Medien bewusst sein. Zu denken sind dabei an unterschiedliche Formen der Belästigung, an Überwachung und Ausspionierung bis hin zum Identitätsdiebstahl.

Sie sind **persönlich verantwortlich** für die Inhalte, die Sie in Sozialen Medien veröffentlichen – bedenken Sie, dass Ihre Beiträge auf unbestimmte Zeit auffindbar sind. Unterlassen Sie rufschädigende Äußerungen, Drohungen und Beleidigungen, falsche Tatsachenbehauptungen und Äußerungen, die den Betriebsfrieden der Behörde gefährden und die weitere Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen unzumutbar machen. Flurfunk hat in Sozialen Medien nichts verloren.

Wenn Sie sich in Sozialen Medien als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Behörde zu erkennen geben, nennen Sie Ihren Namen und Ihre Funktion. Schreiben Sie in der ersten Person. Stellen Sie deutlich klar, dass es sich um Ihre **persönliche Meinung** und **nicht** um die **Position der Behörde** oder gar der Landesregierung handelt. Bedenken Sie, dass Ihre Darstellung in Sozialen Medien auf Sie und Ihre Dienststelle zurückbezogen werden könnte. Es empfiehlt sich daher, Ihr Profil und die Inhalte so zu gestalten, dass weder Ihr persönliches Ansehen noch das der Dienststelle beeinträchtigt wird.

Achten Sie bei Diskussionen in Sozialen Medien auf **angemessene Umgangsformen** und behandeln Sie andere mit **Respekt**. Dazu kann es auch gehören, Äußerungen zu revidieren und **Fehler einzugestehen**. Auch bei emotionalen Auseinandersetzungen sollten Sie sich bemühen, sachlich und höflich zu bleiben. Berücksichtigen Sie, dass Äußerungen, die im Eifer des Gefechts gemacht werden, für einen unbestimmten Zeitraum öffentlich nachzulesen und auffindbar sind.